

Grundsätze für die Vergabe von Dauerliegerechten

Gemäß §9 der Vereinssatzung vom 08.09.2021 sind Mitglieder berechtigt, gegen ein Bojen- bzw. Liegegeld ein eigenes Sportfahrzeug in den Vereinsanlagen und im Winterlager des Vereins unterzubringen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind. Näheres regeln die Sportboothafen- und Hallenordnung des BRSV. Um die dauerhafte Vergabe dieser Liegeplätze fair und transparent zu gestalten, werden ergänzend dazu folgende Grundsätze definiert:

1. Sich Bewerbende richten ihren vollständig ausgefüllten und mit den geforderten Nachweisen versehenen schriftlichen Antrag auf einen Dauerliegeplatz unter Verwendung der dazu vorgesehenen Formulare an den Vorstand.
2. Nach Prüfung und Beratung des Vorstandes über die mögliche Vergabe eines Dauerliegerechtes, wird der sich Bewerbende über die Entscheidung informiert. Hierbei sind die verfügbaren Liegeplatzkapazitäten, die geometrischen Randbedingungen und der Rang auf der Punkteliste zu berücksichtigen.

Dabei erfolgt eine differenzierte Betrachtung von Sportboothafen- und Hallenliegerechten sowie Liegerechten an der Südanlage.

Dauerliegerechte werden ausschließlich an Einzelpersonen und jeweils ein Boot vergeben. Weitere Boote haben den Status eines vereinsinternen Gastliegers.

3. Sich Bewerbende werden über die Entscheidung des Vorstandes informiert, nach Entrichtung der vorgesehenen Anlagenabgeltung gilt das Dauerliegerecht als gegeben.
4. Soweit kein Dauerliegerecht vergeben werden kann, erhält der sich Bewerbende den Status eines vereinsinternen Gastliegers, d.h. unter anderem das ein erhöhtes Liegegeld zu zahlen ist und ggf. mehrfache Liegeplatzwechsel anfallen, näheres regeln die Sportboothafen- bzw. Hallenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Zeit des vereinsinternen Gastliegestatus sind erhöhte Liegegelder zu entrichten. Der sich bewerbende hat den Vorstand unaufgefordert zum Jahresende (31.12. für einen Wasserliegeplatz) bzw. Jahresmitte (30.06. für einen Hallenliegeplatz) darüber zu informieren, ob sein gestellter Antrag noch aufrechterhalten wird und inhaltlich aktuell ist.

5. Der Anspruch auf einen Liegerecht ist nicht übertragbar.
Eine Weitergabe eines Liegerechtes an Dritte (z.B. durch Untervermietung oder kostenlose Überlassung) ist grundsätzlich untersagt und hat den sofortigen Einzug des Liegeplatzes zur Folge.

6. Verfall des Dauerliegerechtes bzw. Unterbrechung der Nutzung:
 - a. Der Anspruch zur Nutzung eines Dauerliegerechtes endet mit dem Tag der Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist der Liegeplatz umgehend zu räumen.
Bei Tod eines Dauerliegerechtesinhabers können die Erben die Übernahme des Liegerechtes beantragen, sofern sie Vollmitglieder sind. Falls dies nicht eintritt, kann der bislang zugewiesene Liegeplatz max. ein halbes Jahr bzw. bis zum Saisonende für Verkaufszwecke genutzt werden.
 - b. Soweit die fälligen Beiträge nicht entrichtet werden, hat dies den Verlust zur Folge, der Liegeplatz ist unverzüglich zu räumen.

- c. Das Anrecht auf ein Dauerliegerecht verfällt ebenfalls, wenn dieses in zwei aufeinanderfolgenden Saisons nicht durch ein Boot im persönlichen Eigentum des Liegerechtsinhabers ausgeübt wird.
- d. Die gezahlte Anlagenabgeltung verfällt, wenn das Liegerecht in fünf aufeinanderfolgenden oder insgesamt 7 Saisons nicht ausgeübt wird.
7. Die Neuanschaffung eines Bootes ist beim Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. Ein Anspruch auf einen entsprechenden Liegeplatz besteht nicht, die Liegerechte anderer Mitglieder haben dabei Vorrang. Der Vorstand prüft die verfügbaren Kapazitäten. Ist das neue Boot wegen seiner Größe nicht unterzubringen, ist die Zuteilung eines entsprechenden Liegerechtes abzuwarten, dabei gelten die Regel für die Erstvergabe.
8. Die Vergabe der Punkte für die Punkteliste erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a. Regelpunkte:
- Aktive Mitglieder (ab 18. Lebensjahr) 1 Punkt je Beitragsjahr
 - Mitglieder nach Partnertarif 0,75 Punkte je Beitragsjahr
 - Inaktive Mitglieder 0,5 Punkte je Beitragsjahr
- b. Bonuspunkte:
- Vorstandstätigkeiten
 - i. Mitglieder des erweiterten Vorstandes 1 Punkt je vollendetem Amtsjahr
 - ii. deren Vertreter 0,5 Punkte je vollendetem Amtsjahr
 - Nutzung der Vereinsanlagen
 - Aktive Inanspruchnahme des Liegeplatzes 1 Punkt je Saison
(je für Wasser und Halle)
 - außerplanmäßige Arbeitseinsätze, Einsatz für den Verein
 - z.B. bei Projekten etc., 0,1 Punkte je Stunde
(für den über die Mindeststunden hinausgehenden Anteil, max. 5 Punkte pro Kalenderjahr)
 - Sportliche Leistungen
 - z.B. Meisterschaften, Siege bei regionalen oder überregionalen Regatten
max. 5 Punkte je Kalenderjahr

Die jeweils geltende Punkteliste wird durch den Vorstand anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

9. Für Ehepaare, Partner- Lebensgemeinschaften gelten folgende Ergänzungen:
- a. Bei der Vergabe von Liegerechten wird die Summe der Einzelpunkte berücksichtigt.
 - b. Das Liegerecht wird an das Mitglied mit der höchsten Punktzahl vergeben.
 - c. Bei Auflösung einer entsprechenden Gemeinschaft fällt das Liegerecht an den ggf. verbleibenden Partner.
 - d. Bei einem Eigentumswechsel erlischt das Liegerecht. Ausgenommen sind Erbfälle, soweit die Erben Mitglied im BRSV sind.
10. Für Eignergemeinschaften gelten folgende Ergänzungen:
- a. Die Bildung einer Eignergemeinschaft bedarf der Zustimmung durch den Vorstand, sie kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden, die mindestens 3 Jahre Mitglied im BRSV sind.
 - b. Es kann nur ein Vereinsmitglied (Mitglied mit dem größten Anteil, bei Gleichheit ist dieser zu benennen) Liegerechtinhaber sein, ihm obliegen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Liegeplatz ergeben und er ist somit alleinverantwortlich gegenüber dem BRSV. Dies gilt bis zu seinem Ausscheiden aus der Eignergemeinschaft, das Liegerecht geht bei Fortbestand an das Mitglied mit dem sodann größten Anteil über.
 - c. Jedes Mitglied der Eignergemeinschaft haftet jedoch gegenüber dem BRSV als Gesamtschuldner.

- d. Bei der Liegerechtzuteilung:
- o werden die Punkte der Mitglieder der Eignergemeinschaft addiert und durch die Anzahl der Eigner geteilt und dabei im Verhältnis der Eigentumsanteile gewichtet,
 - o muss jedes Mitglied mindestens die Hälfte des Anteils an der Eignergemeinschaft haben, den es hätte, würden die Eignergemeinschaftsanteile nach der Kopfzahl der Mitglieder gebildet.
- e. Bei der Aufgabe der Eignergemeinschaft verbleibt das Liegerecht beim Liegerechteinhaber, eine Weitergabe des Liegerechtes an Miteigner oder Erben ist nicht möglich.
- f. Verzichtet der Liegerechteinhaber auf seinen Anteil am Boot, so fällt das Liegerecht an den BRSV zurück. Ein Anspruch eines anderen Miteigners besteht nicht, außer er verfügt über einen Anteil von mind. 50%.
- g. Wird bei einer bestehenden Liegerechtzuteilung eine neue Eignergemeinschaft gebildet, darf das Mitglied der Eignergemeinschaft, welches bisher Liegerechteinhaber war, nicht weniger als 50% Anteil haben.
- h. Geplante Veränderungen in der Zusammensetzung sowie Verteilung der Anteile innerhalb der Eignergemeinschaft sind dem Vorstand vorab und unaufgefordert mitzuteilen. Soweit das Liegerecht weiter genutzt werden soll, unterliegt es dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes.
- i. Soweit sich Eigentumsanteile ändern, wird eine dem jeweiligen Anteil entsprechende Anlagenabgeltung fällig.
- j. Wird oder kann ein Boot vorwiegend nur von einem Mitglied bewegt werden, so entspricht das nicht dem Sinn einer Eignergemeinschaft und das Liegerecht kann per Ende einer Saison eingezogen werden.
11. Sollten einzelne Punkte dieser Grundsätze unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Grundsätze im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Punkte soll dann eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehende Klausel gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich diese Grundsätze als lückenhaft erweisen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2025. Diese Grundsätze werden mit Beginn des Jahres 2025 angewendet.



Harald Ludwig

Vorsitzender



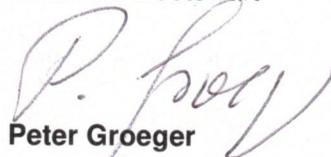
Andre Engelke

Leitender Bootswart



Edgar Pahl

Hafenmeister



Peter Groeger

Hallenwart

